

**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 17. Juni 2014 (Sache R 169/2014-5) über die Anmeldung eines Bildzeichens mit der Darstellung einer blauen Kugel als Gemeinschaftsmarke

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Wm. Wrigley Jr. Company trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 351 vom 6.10.2014.

---

**Klage, eingereicht am 12. Juni 2015 — IR/HABM — Pirelli Tyre (popchronon)**

(Rechtssache T-132/15)

(2015/C 311/53)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Verfahrensbeteiligte**

*Kläger:* IR (Caen, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. de Marguerye)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Pirelli Tyre SpA (Mailand, Italien)

**Angaben zum Verfahren vor dem HABM**

*Inhaber der streitigen Marke:* Kläger

*Streitige Marke:* Gemeinschaftswortmarke „popchronon“ — Gemeinschaftsmarke Nr. 4 177 267

*Verfahren vor dem HABM:* Verfallsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 13. Februar 2015 in der Sache R 217/2014-5

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- seine Anträge für zulässig zu erklären;
- die Entscheidung der Beschwerdekammer vom 13. Februar 2015 aufzuheben;
- die Immaterialgüterrechte an der Marke POPCHRONO zu bestätigen;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

### **Angeführte Klagegründe**

- Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör;
- restriktive Auslegung der „ernsthaften Benutzung“ durch die Beschwerdekammer;
- das HABM hätte aufgrund von der Klägerin vorgelegter Unterlagen, einschließlich einer vorhergehenden Lizenzvereinbarung für mehr als drei Monate vor Einbringung des Antrags auf Verfallserklärung, eine Wiederaufnahme der ernsthaften Benutzung der gegenständlichen Gemeinschaftsmarke prüfen müssen;
- das HABM habe es verabsäumt, die Missachtung grundlegender Wettbewerbsregeln sowie die Behinderungsabsicht einer Partei gegenüber der anderen Partei zu berücksichtigen.

---

### **Klage, eingereicht am 30. Juni 2015 — Papapanagiotou/Parlament**

**(Rechtssache T-351/15)**

(2015/C 311/54)

*Verfahrenssprache: Englisch*

### **Parteien**

*Klägerin:* Papapanagiotou AVEEA (Serres, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Pappas und I. Ioannidis)

*Beklagter:* Europäisches Parlament

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung D(2015)12887 des Generaldirektors der Generaldirektion Infrastrukturen und Logistik vom 27. April 2015 für nichtig zu erklären, mit der das von der Klägerin in Bezug auf die Lose 1, 2 und 4 des Ausschreibungsverfahrens INLO.AO-2012-017-LUX-UAGBI-02 „Büromöbel“ „über die Beschaffung von hochwertigen Standardbüromöbeln und Büromöbeln für Führungskräfte sowie von Zubehör“ abgegebene Angebot abgelehnt wurde, wobei der Generaldirektor der Klägerin mitteilte, dass er bei der Bewertung aller Angebote des obigen Ausschreibungsverfahrens eines der in den Ausschreibungsunterlagen angegebenen Zuschlagskriterien nicht berücksichtigt habe;
- dem Beklagten die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Rechtswidrigkeit der angefochtenen Entscheidung wegen des Ausschlusses des Zuschlagsunterkriteriums „Bauweise (Bruchfestigkeit, Abrieb- und Kratzfestigkeit sowie Farbechtheit)“ im Ausschreibungsverfahren, wodurch gegen die Ausschreibungsspezifikationen, gegen die Art. 110 Abs. 1 und 113 Abs. 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union („Haushaltsordnung“) und gegen die allgemeinen Grundsätze der Gleichbehandlung und der Transparenz verstoßen werde.